OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701175/3/Kl/EP

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des D K, E, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 24. Juni 2021, GZ: BHLL/921100017665/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm. der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Juni 2021, GZ: BHLL/921100017665/21, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verstößen gegen §§ 8 Abs. 2 Z 1, 3 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm. § 4 Abs. 1 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 idF. BGBl. II Nr. 2/2021, eine Geldstrafe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt. Zudem wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Kurz zusammengefasst wurde dem Bf vorgeworfen, er habe in Verstoß gegen die damals geltenden Vorschriften der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020 idF. BGBl. II Nr. 2/2021, am 14. Jänner 2021 um 14:30 Uhr auf der S, Gemeindestraße – Freiland, B1, mit einer nicht mit ihm im selben Haushalt lebenden Person einen Personenkraftwagen benützt, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und ersuchte, das Verfahren einzustellen. Begründend führte er aus, er habe im Zeitraum von 9. Jänner 2021 bis 20. Jänner 2021 aus privaten Gründen unentgeltlich bei seinem Bekannten, mit dem er die in Rede stehende Autofahrt unternommen habe, gewohnt. Zudem gab er an, er werde das Straferkenntnis als gegenstandslos betrachten, sollte er nicht binnen 14 Tagen eine Antwort auf seine Beschwerde erhalten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 10. August 2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 14. Jänner 2021 um 14:30 Uhr den beigen Personenkraftwagen Citroen Picasso mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von 4614 Marchtrenk auf der S in Richtung Wiener Straße B1, um nach rechts in die B1 einzufahren. Er trug im Fahrzeug keinen Mund-Nasen-Schutz, obwohl sich D M auf dem

Beifahrersitz befand, der mit dem Bf zum angegebenen Zeitpunkt nicht im gemeinsamen Haushalt lebte.

Der Bf hat ein monatliches Einkommen von etwa 2.000 Euro, kein nennenswertes Vermögen und keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich mehrfach vorbestraft.

II.2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

Die Feststellung, der Bf habe am 14. Jänner 2021 um 14:30 Uhr mit einem Bekannten einen Personenkraftwagen benützt, ohne dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende, eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, blieb unbestritten.

Der Umstand, dass der Beifahrer des Bf mit diesem nicht im gemeinsamen Haushalt lebte, steht für das erkennende Gericht aufgrund der Aktenlage zweifelsfrei fest. Die lapidare, unsubstantiierte Behauptung des Bf, er habe von 9. Jänner 2021 bis 20. Jänner 2021 aus privaten Gründen unentgeltlich bei seinem Bekannten gewohnt, ist im Hinblick auf das bisherige Vorbringen des Bf als bloße Schutzbehauptung zu werten. Weder bei der Erstbefragung durch die Polizeibeamten im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle am 14. Jänner 2021 noch in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 2. März 2021, GZ: BHLL/921100017665/21, erwähnte der Bf, er habe mit seinem damaligen Beifahrer zur Tatzeit in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt. Vielmehr gab er gegenüber den Polizisten an, er trage keine Maske, weil ihn Corona nicht interessiere. Sein Beifahrer sei ein guter Bekannter, mit dem er fast jeden Tag beisammen sei. (vgl. dazu die im Akt einliegende Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19.01.2021, GZ: PAD/21/00075147/001/VStV) Im Einspruch gegen die Strafverfügung betonte er, die einschreitenden Polizeibeamten hätten im Einsatzwagen selbst keinen Mund-Nasen-Schutz getragen, weswegen er sich auch nicht dazu verpflichtet sehe.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bf stützen sich auf die Schätzung der belangten Behörde, der vom Bf nicht entgegen getreten wurde. Die Verwaltungsvorstrafen des Bf sind auf dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister der belangten Behörde vom 7. Jänner 2022 ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 104/2020, lauten:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von – dem jeweiligen Angebot angepassten – Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere bestimmte Arten oder Zwecke der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.

[...]

Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung

1. [...]
2. [...]
3. das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[...]

§ 8. (1) [...]

(2) Wer

1. [...] ein Verkehrsmittel entgegen den in einer Verordnung gemäß § 3 festgelegten Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen benutzt oder
2. [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]“

III.1.2. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 598/2020 idF. BGBl. II Nr. 17/2021, lautet:

„Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen
§ 4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

III.2. Objektive Tatseite

III.2.1. Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 1 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV), die im Zeitraum von 5. Jänner 2021 bis einschließlich 14. Jänner 2021 in Geltung stand und auf § 3 Abs. 1 Z 3 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) basierte, war die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, unter anderem nur zulässig, wenn eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen wurde.

III.2.2. Im konkreten Fall war der Bf am 14. Jänner 2021 mit einem haushaltsfremden Bekannten in einem Personenkraftwagen unterwegs, ohne einen Mund-Nasen-Schutz getragen zu haben. Er verstieß damit gegen die in § 4 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV normierte Auflage zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden, eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und verwirklichte damit den objektiven Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG.

III.3. Subjektive Tatseite

III.3.1. Im Hinblick auf die Frage der Strafbarkeit des Bf bleibt zu prüfen, ob ihm sein objektiv tatbildmäßiges Verhalten subjektiv angelastet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder

bei der Nichtbefolgung eines Gebots gemäß Abs. 1 und Abs. 1a par. cit. dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.3.2. Bei gegenständlichem Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG iVm. § 4 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Bf wurden keine Gründe dargetan, die ihm das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unmöglich gemacht hätten bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 15 Abs. 3 2. COVID-19-NotMV gerechtfertigt hätten. Es ist ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat den Straftatbestand des § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG damit zumindest fahrlässig erfüllt und sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

Im Ergebnis ist somit auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen des Bf ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass dem Verwaltungsgericht ab Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine Entscheidungsfrist von 15 Monaten zur Verfügung steht. Die genannte gesetzliche Frist ist weder einer Verkürzung noch einer Erstreckung zugänglich, weshalb die Anmerkung des Bf, er werde das Straferkenntnis der belangten Behörde als gegenstandslos betrachten, sollte er nicht binnen 14 Tagen eine Antwort auf seine Beschwerde erhalten, ins Leere ging.

Auch das Vorbringen, die einschreitenden Polizisten hätten selbst keinen Mund-Nasen-Schutz getragen, war nicht zielführend. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs gibt eine allfällige rechtswidrige Anwendung des Gesetzes bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen niemandem ein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung („im Unrecht“). (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2013/09/0057; 30.01.2014, 2011/15/0040)

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Behörden – und in weiterer Folge die Verwaltungsgerichte – haben mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens keine Angaben zu diesen Umständen macht. Bei der Schätzung ist von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5.2. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 COVID-19-MG 500 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Mangels Angaben des Beschuldigten zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden der Strafbemessung ein monatliches Einkommen von etwa 2.000 Euro und kein nennenswertes Vermögen zugrunde gelegt. Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lagen nicht vor. Der Milderungsgrund des „bisher ordentlichen Lebenswandels“ gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm. § 34 Abs. 1 Z 2 StGB kam aufgrund mehrerer Vorstrafen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), die im Verwaltungsvorstrafenregister des Bf aufscheinen, nicht zur Anwendung. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist nur die absolute

Unbescholtenheit als mildernd zu werten (vgl. etwa VwGH 30.08.2018, Ra 2017/17/0831; 14.11.2001, 2001/03/0218; 03.12.1992, 91/19/0169).

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro beträgt 10 % der Höchststrafe und bewegt sich damit im untersten Bereich des Strafrahmens. Sie erscheint unter den gegebenen Umständen schuld- und tatangemessen und war jedenfalls notwendig, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von künftigen Verstößen gegen COVID-bezogene Rechtsvorschriften abzuhalten.

III.5.3. Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam im vorliegenden Fall ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichem Verstoß gegen die in § 4 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV normierte Bestimmung kann aber weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts noch von einem geringen Verschulden des Bf die Rede sein. Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei gemeinsamer Benützung eines Verkehrsmittels diente der Erreichung des bedeutsamen Ziels der Verhinderung der Weiterverbreitung des hochansteckenden Virus SARS-CoV-2 und damit dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit. Davon abgesehen ist von einer bloß geringfügigen Schuld nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleibt die Tat des Bf jedenfalls nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

III.6. Resümierend war der Verstoß gegen die Verpflichtung, bei gemeinsamer Benützung eines Verkehrsmittels eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, als

Verwaltungsübertretung strafbar. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe von 50 Euro erschien unter den gegebenen Umständen angemessen.

III.7. Zu Spruchpunkt II

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren gemäß Abs. 2 par. cit. mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Da die gegenständliche Beschwerde keinen Erfolg hatte, war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 10 Euro – das sind 20 % der verhängten Geldstrafe – aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung beantwortet werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt